

## **Gemeinde Plüderhausen**

Rems-Murr-Kreis

### **Benutzungs- und Hausordnung für die Hohberg –Sporthalle**

In der Fassung vom 20. Januar 1983

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Die Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Plüderhausen.
2. Die Halle dient in erster Linie dem Sportunterricht der Schulen. Darüber hinaus wird sie vorrangig für den Sportbetrieb der Vereine und für sonstige Veranstaltungen des Hallensports zur Verfügung gestellt. Die Durchführung des Schulsports darf jedoch durch die Abhaltung anderer Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zur Halle gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals.

#### **§ 2**

##### **Verwaltung, Aufsicht, Reinigung**

1. Die Verwaltung der Halle erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
2. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes (einschl. dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen sowie Zugangswege) zu sorgen. Seinen im Rahmen der Hallenordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu weisen.
3. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zur Halle sowie zu allen anderen Räumlichkeiten auch während jeder Veranstaltung jederzeit und unentgeltlich zu gestatten.

## § 3

### Belegung

1. Die Benutzung der Halle richtet sich nach den von der Gemeindeverwaltung aufzustellenden Belegungsplänen.
2. Soweit es sich um die Inanspruchnahme durch örtliche Schulen handelt, wird der Belegungsplan mit den Schulleitungen, soweit es sich um die Inanspruchnahme durch örtliche Vereine bzw. Organisationen handelt, im Einvernehmen mit den Vereinsvorständen bzw. den Vorständen der Organisationen aufgestellt.
3. Bei der Aufstellung der Belegungspläne ist davon auszugehen, dass die Halle für den Schulunterricht und den Übungsbetrieb der Vereine bzw. Organisationen wie folgt zur Verfügung gestellt wird:
  - 3.1 Den Schülern von Montag bis Freitag vormittags und nachmittags bis 17.10 Uhr, an Samstagen (soweit Schulunterricht erteilt wird) bis 13.00 Uhr
  - 3.2 den Sportvereinen und Organisationen von Montag bis Freitag abends, frühestens ab 18.00 Uhr, an Nachmittagen, an denen gemäß Stundenplan kein Schulsport stattfindet, frühestens ab 14.00 Uhr.
4. Die in den Belegungsplänen festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind genau einzuhalten. Die Benutzungszeit umfasst den Übungsbetrieb einschl. der Zeit zum Umkleiden und Duschen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen und während der Oster-, Sommer- und Weihnachtsferien kann die Halle für Übungszwecke nicht benützt werden. Die Halle darf entsprechend dem Benutzungsplan bis 22.00 Uhr benutzt werden. Sie muss um 22.15 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleideräume geräumt sein.
5. Die Belegungspläne werden in der Regel halbjährlich aufgestellt. Dabei wird von den Schulhalbjahren ausgegangen. Wollen Gruppen, denen Benutzungsrechte nach dem Belegungsplan eingeräumt sind, im Einzelfall untereinander tauschen, so ist dies mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.
6. Über die Benützung der Halle in allen übrigen Fällen vornehmlich bei Einzelveranstaltungen vgl. -§ 4- entscheidet die Gemeindeverwaltung, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Veranstaltern und der Gemeindeverwaltung auf Antrag der Gemeinderat bzw. ein zuständiger Ausschuss. Dies gilt auch in den Fällen des Abs.2.
7. Veranstaltungen, die von der Gemeinde nach § 4 dieser Hallenordnung genehmigt sind gehen dem Vereinssport vor; insoweit ist der verantwortliche Leiter der Übungsgruppe rechtzeitig davon zu unterrichten, dass die Halle anderweitig belegt ist. Für Veranstaltungen, die in Zeiten des Schulsports durchgeführt werden sollen, ist vor Genehmigung der Veranstaltung das Einverständnis der jeweiligen Schulleitung einzuholen.

8. Sämtliche Benutzer der Halle, d.h. deren Verantwortliche (Lehrer, Übungsleiter o.a.) haben Datum, Zeitdauer, Art der Gruppe, Teilnehmerzahl, Benutzung der Einrichtung und Sonstiges in das in jedem Hallenteil aufliegende Belegungsbuch einzutragen.

## **§ 4**

### **Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen** (Begründung des Vertragsverhältnisses)

1. Die mietweise Überlassung von Halle, Teilen der Halle oder Nebenräumen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung und die Gebührenordnung für die Halle ist.
2. Der Benutzungsvertrag kommt mit der Antragstellung und der Genehmigung der beantragten Überlassung zustande, auch wenn der Veranstalter oder Antragsteller die Mietbedingungen bis dahin nicht ausdrücklich anerkannt hat.
3. Anträge auf Überlassung von Halle, Teilen der Halle oder Nebenräumen sind mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
4. Über die Anträge entscheidet nach Maßgabe von § 3 Abs. 6 die Gemeindeverwaltung. Die festgesetzten Termine sind verbindlich.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
6. Die Gemeinde kann die Zulassung von Sportveranstaltungen vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung unter Vorlage des Programms abhängig machen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.

## **§ 5**

### **Benutzungsentgelt**

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung von Halle, Teilen der Halle oder Nebenräumen zu entrichten:

- 1.1 die Benutzungsgebühren und Nebenkosten nach der Gebührenordnung
- 1.2 das vertraglich vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen und besondere Nebenleistungen der Gemeinde.

## § 6

### **Haftung und allgemeine Pflichten bei Bereitstellung von Räumen, Einrichtungen und Geräten**

1. Die Gemeinde überlässt die Sporthalle und deren Nebenräume, die Einrichtung und die Geräte zur Benützung in ordnungsgemäßigem Zustand, auf eigene Verantwortung und Gefahr der Sportgruppen, der Schulen und der sonstigen Veranstalter. Diese sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister oder direkt bei der Gemeinde anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
2. Der Benutzer der Halle oder der sonstige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer oder der sonstige Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Benutzer oder der sonstige Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder direkt bei der Gemeinde zu melden.
5. Ist ein Schaden während der Schulstunden vorsätzlich verursacht worden, so haftet der Verursacher, ebenso bei grober Fahrlässigkeit.
6. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Besucher sowie von sonstigen eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.
8. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abge-

liefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Die Gemeinde kann zur Sicherstellung von möglichen Schadensersatzansprüchen im Sinne von Abs. 4 eine Kautions- oder den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

## **§ 7**

### **Ordnungsvorschriften**

1. Die Benutzer der Halle haben das Gebäude, seine Einrichtung, die Geräte sowie die Außenanlagen zu schonen, sauberzuhalten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen alle Benutzer nur die jeweils zur Benutzung zugewiesenen Räume betreten.
2. Vor jeder Übungssaison bzw. jeder Veranstaltung ist von der Vereinsleitung oder der Veranstaltungsleitung schriftlich ein Verantwortlicher zu benennen. Bei nicht organisierten Benutzergruppen erklärt eine Person ihre Verantwortung durch Unterschrift. Diese genannten Personen tragen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung oder des Übungsbetriebes und die zweckentsprechende Benützung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte, Sorge. Bei kurzfristigem Ausfall des Verantwortlichen ist dem Hausmeister ein verantwortlicher Stellvertreter zu benennen. Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen betreten werden, der sich unter Angabe von Beginn und Ende der Veranstaltung oder Übung, in das im Übungsleiterzimmer aufliegende Belegbuch einträgt.
3. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Trennvorhänge, der Lautsprecheranlage und der Beleuchtungseinrichtung. Nur die eingewiesenen Übungsleiter bzw. Veranstalter dürfen bei Abwesenheit des Hausmeisters die Trennvorhänge, die Lautsprecheranlage und die Beleuchtungseinrichtung bedienen.
4. Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.
5. Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
6. In den Abort-, Dusch- und Umkleieräumen ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
7. Die den Benutzern zur Verfügung gestellten oder von ihnen eingebrachten Schränke sind verschlossen zu halten.

## **§ 8**

### **Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb**

1. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Benutzung der Räume und Sportgeräte bzw. der Einrichtungen beziehen.
2. Die Halle darf im Bereich des Turnschuhgangs und der Sportfläche nur mit für Hallensport geeigneten Turnschuhen mit sauberen Sohlen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen oder von Turnschuhen mit abfärbenden Gummisohlen in der Halle ist nicht gestattet. Schüler und Sportler sind von ihren Übungsleitern anzuhalten, für den Weg von der Schule bzw. von zuhause bis zur Halle nicht die Turnschuhe zu benutzen, die dann in der Halle getragen werden sollen. Die im Außenbereich getragenen Turnschuhe sind, wie die Straßenschuhe, in der Halle nicht zugelassen.
3. Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung der übrigen Einrichtungen nach Anweisung und unter Aufsicht des Verantwortlichen aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteräumen zurückzubringen. Das Schleifen von Turn- und Sportgeräten oder anderen Gegenständen auf dem Boden ist verboten. Von den bereitgestellten Transporteinrichtungen ist Gebrauch zu machen. Die Bodenhülsen dürfen nur mit den bereitgestellten Saugern herausgenommen werden.
4. Alkoholgenuss und Rauchen sind in der Halle und in den Umkleieräumen nicht gestattet. Außerdem besteht im gesamten Hallenbereich ein Kaugummiverbot.
5. Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht in die Zuschauer- und Sportflächen (oder Umkleieräume) mitgenommen werden.
6. Das Mitbringen von Tieren zu Veranstaltungen ist nicht gestattet.
7. Geschäftliche Werbung ist nicht gestattet, es sei denn, der Veranstalter ist damit einverstanden.
8. Über die vorhandene Telefonanlage (Diensttelefon) darf durch Privatpersonen nicht telefoniert werden.

## **§ 9**

### **Besondere Bestimmungen für die Durchführung von Sportveranstaltungen**

1. Die Veranstalter sind verpflichtet, entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Halle eine Feuerwache und Sanitäter zu bestellen und die Hallenzufahrt freizuhalten. Des weiteren hat der Veranstalter die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren.

2. Bei Veranstaltungen ist der Haupteingang für die Zuschauer geöffnet.
3. Von den Zuschauern dürfen nur die Tribüne, das Foyer und die Toiletten betreten werden.
4. Das Bürgermeisteramt kann für die ordnungsgemäße Abwicklung von Veranstaltungen zusätzliche Hinweise über die Benutzung der Halle festlegen.
5. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter Zugang zur Küche im Foyerbereich. Der Veranstalter hat die Pflicht:
  - a) dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot und das Verzeherverbot im Bereich der Zuschauergalerie eingehalten wird;
  - b) vor der Veranstaltung vom Hausmeister die Kücheneinrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag diese in einwandfreiem, gereinigtem Zustand dem Hausmeister zu übergeben;
  - c) die notwendigen Genehmigungen einzuholen;
  - d) die im Foyer aufgestellten Aschenbecher zu entleeren und zu reinigen,
  - e) Ordner in der von der Gemeinde gewünschten Anzahl zu benennen und gegebenenfalls einzusetzen. Deren Aufgaben ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Hinweisen.

## **§ 10**

### **Zuwiderhandlungen**

Einzelpersonen, oder Gruppen, die sich wiederholt grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden, der Ausschluss wird vom Bürgermeister ausgesprochen.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
2. Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, soweit dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.